



GEMEINDERAT
der Gemischten Gemeinde
3703 Aeschi bei Spiez
Telefon 033 654 37 77
Telefax 033 654 90 77

Reglement für das Legat „Stipendien für junge AeschibürgerInnen“

Kapital

Art. 1

Das Kapital setzt sich aus den Legaten Scherz, Wendriner, Zurbrügg und Balzli zusammen.

Per 31.12.1999 beträgt das Kapital **Fr. 282'828.75**

Zweck

Art. 2

Dieses Legat dient

- zur Ausrichtung von Stipendien/Beiträgen für junge AeschibürgerInnen zwecks Aus- und Weiterbildung
- zur Unterstützung der Schulen in der Gemeinde Aeschi für Spezialprojekte.

Stipendien/Beiträge an Einzelpersonen können dann ausgerichtet werden, wenn es die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller rechtfertigt.

Entnahmen

Art. 3

Der Gemeinderat Aeschi beschliesst über Entnahmen und deren Verwendung abschliessend.

Finanzhaushalt

Art. 4

Das Legatkapital ist zu bilanzieren und jährlich zu einem vom Gemeinderat jeweils festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 5. Mai 2000 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

S. Brunner

A. von Känel



Ausführungsbestimmungen

zum Reglement für das Legat „Stipendien für junge AeschibürgerInnen“

- Beiträge können ausgerichtet werden, für Ausbildungsangebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Ausnahmsweise können auch Bildungsangebote während der obligatorischen Schulzeit unterstützt werden.
- Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die bei Ausbildungsbeginn rechtskräftig veranlagten Einkommen/Vermögen der Gesuchsteller bzw. der Unterstützungspflichtigen (in der Regel Eltern) folgende Beträge nicht übersteigen:
Einkommen:

- bis 40'000	100 %
- 40'001 – 55'000	70 %
- 55'001 – 70'000	40 %
- ab 70'000	0 %
- Vom steuerbaren **Vermögen** sind 5 % dem Einkommen zuzurechnen.
- Der maximale Beitrag pro Ausbildungsjahr beträgt pro Fall Fr. 3'000.--.
Der Gemeindebeitrag darf 40 % der gesamten Ausbildungskosten, nach Abzug der ordentlichen Stipendien nicht übersteigen.
- Der/die Gesuchsteller haben zu belegen, wie sich die Ausbildungskosten zusammensetzen und welcher Anteil durch Stipendien abgedeckt wird.
- Ueber Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ratsbüros, nach Rücksprache mit dem Ressortchef Schulwesen.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend ab Ausbildungsjahr 1999/2000.

Vom Gemeinderat am 5. Mai 2000 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Brunner

A. von Känel